



Beratungshilfe
und
Prozesskostenhilfe

Stand: Februar 2009

Vorwort



Chancengleichheit bedeutet für Bürgerinnen und Bürger zunächst die Gewährleistung gleicher Rechte. Aber nicht nur das. Darüber hinaus müssen sie ihre Rechte auch wahrnehmen und notfalls gerichtlich durchsetzen können. Zu einem wirksamen Rechtsschutz gehört schließlich, dass die Anrufung der Gerichte nicht durch Kostenregelungen praktisch unmöglich gemacht wird. Es soll niemand aus finanzieller Not auf sein gutes Recht verzichten.

Das **Beratungshilfegesetz** sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im so genannten obligatorischen Güteverfahren zu. Falls die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Nach den **Regelungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe** werden die Kosten der Prozessführung, falls notwendig, ganz oder teilweise vom Staat getragen. Jedes Jahr werden diese Hilfen von mehreren Hunderttausend Betroffenen in Anspruch genommen, zum Beispiel bei Mietstreitigkeiten, Familienrechtsstreitigkeiten, in Auseinandersetzungen über Wohngeld oder in Bauangelegenheiten.

Damit nicht auf Kosten der Allgemeinheit mutwillig und unbegründet prozessiert wird, werden Beratungs- und Prozesskostenhilfe nur dann gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Einzelheiten der Regelungen können Sie sich im Folgenden informieren.

A handwritten signature in black ink that reads "Brigitte Zypries". The signature is written in a cursive, flowing style.

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

Beratungshilfe

Beispiel

Herr Fröhlich hat für sich und seine Familie mit den Ersparnissen der letzten Jahre und einem Zuschuss von der Oma einen lang ersehnten Traum erfüllen können und ein fast neues Auto für 10.000,- € gekauft.

Doch schon nach wenigen Kilometern ...

Der Motor ist defekt. Es stellt sich heraus, dass der Wagen doch nicht „fast neu“ war. Statt 30 000 Kilometer, wie der Kilometerzähler anzeigte und in der Kleinanzeige der örtlichen Tageszeitung stand, war der Wagen schon 130.000 Kilometer gefahren worden.

Herr Fröhlich möchte den Wagen zurückgeben und sein Geld wiederhaben. Herr Neulack, der ihm das Auto verkauft hat, lehnt dies ab. Ihm sei die wirkliche Fahrleistung des Autos auch nicht bekannt gewesen, denn er habe es selbst gebraucht gekauft und nur kurz gefahren. Als Privatverkäufer sei er kein Fachmann. Über die Kilometerleistung habe man auch niemals verhandelt. Er nehme das Auto auf keinen Fall zurück.

Rechtsberatung oder das Gericht soll man erst in Anspruch nehmen, wenn nichts anderes mehr möglich ist! Reden Sie miteinander, suchen Sie nach Kompromissmöglichkeiten. Meistens ist Ihr Gegenüber nicht halb so boshaft, wie es Ihnen erscheinen mag. Informieren Sie sich auch über außergerichtliche Schiedsstellen, zum Beispiel bei den Handelskammern. Unabhängige Schiedsstellen gibt es beispielsweise im Radio- und Fernsehetechnikerhandwerk, im Reinigungsgewerbe, im Kfz-Handwerk oder für Gebrauchtwagenkäufe vom Händler.

Als Herr Fröhlich seinen Arbeitskollegen von dem Gespräch mit Herrn Neulack erzählt, sind alle empört. Ein Kollege rät Herrn Fröhlich, zum Anwalt zu gehen. Herr Fröhlich winkt ab: „Einen Anwalt kann ich im Moment wirklich nicht bezahlen, denn gestern ist auch noch der Kühlschrank kaputt gegangen.“

Der Kollege nimmt Herrn Fröhlich beiseite: „Hast du denn noch nichts vom Beratungshilfegesetz gehört? Deine Frau verdient kein Geld, und zwei kleine Kinder hast du auch. Mit eurem geringen Einkommen könnt ihr euch wahrscheinlich fast umsonst Rechtsrat holen.“ Dies ist Herrn Fröhlich neu und er lässt sich alles ganz genau erklären.

Was ist Beratungshilfe?

Beratungshilfe bedeutet einmal, dass man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat holen kann. Wenn es nicht ausreicht, nur beraten zu werden, sondern man auch auf Hilfe und Unterstützung angewiesen ist, um seine Rechte gegenüber anderen geltend zu machen, umfasst die Beratungshilfe auch die Vertretung. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin, an die man sich wegen der Beratungshilfe wendet, wird dann auch gegenüber Dritten tätig und schreibt zum Beispiel einen Brief, in dem der Sachverhalt und der Rechtsstandpunkt dargestellt sind.

Wer kann Beratungshilfe bekommen?

Beratungshilfe bekommt, wer so wenig Geld zur Verfügung hat, dass er Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erhalten würde, ohne Raten aus seinem Einkommen oder etwas aus seinem Vermögen dazu bezahlen zu müssen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auf Seite 7 ff. dieser Information. Beratungshilfe erhält auch, wer nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Für welche Angelegenheiten kann man Beratungshilfe bekommen?

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des Zivilrechts (zum Beispiel Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatzansprüche, bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs- und Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsansprüche);
- des Arbeitsrechts (zum Beispiel bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses);
- des Verwaltungsrechts (zum Beispiel BAFöG, Abgabenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht);
- des Sozialrechts (zum Beispiel Grundsicherung für Arbeitsuchende „Hartz IV“, Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung);
- des Steuerrechts (zum Beispiel Angelegenheiten des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz);
- des Verfassungsrechts (zum Beispiel Verfassungsbeschwerden wegen Grundrechtsverletzungen).

Wenn es im Gesamtzusammenhang mit einer Beratung in den o.g. Rechtsgebieten notwendig ist, auf andere Rechtsgebiete einzugehen, wird auch für diese Beratungshilfe gewährt.

Geht es um ausländisches Recht, gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Innerhalb der Europäischen Union gilt für Ansprüche gegen eine Person, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt, Folgendes: Beratungshilfe wird gewährt für die vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung oder für die Unterstützung bei Anträgen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (siehe dazu Seite 11 f.).

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch keine Vertretung oder Verteidigung.

Welche sonstigen Voraussetzungen müssen vorliegen?

Es darf kein Mutwillen vorliegen. Für den Wunsch nach Aufklärung über die Rechtslage muss also ein sachlich gerechtfertigter Grund zu erkennen sein. Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn man in derselben Sache schon Beratungshilfe erhalten hat.

Andere Möglichkeiten, Hilfe in Anspruch zu nehmen, dürfen entweder nicht zur Verfügung stehen oder eine Beratung durch sie darf der rechtsuchenden Person nicht zumutbar sein. So beraten zum Beispiel Gewerkschaften und Mieterverbände ihre Mitglieder in ihrem Aufgabenbereich. Auch Behörden, zum Beispiel Sozialämter, Arbeitsagenturen und Jugendämter sind gesetzlich zu Auskunft und Beratung verpflichtet.

Wie erhält man Beratungshilfe?

Man geht zunächst zu seinem Amtsgericht, schildert dem/der für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspfleger/Rechtspflegerin sein Problem und legt seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Das Amtsgericht kann durch eine sofortige Auskunft oder einen Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten selbst beratend helfen. Sonst stellt es einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin eigener Wahl aufsuchen.

Man kann auch direkt zu dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin gehen, dort seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen und um Beratungshilfe bitten. Der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe kann dann nachträglich schriftlich beim Amtsgericht gestellt werden.

Rechtsanwälte sind zur Beratungshilfe verpflichtet. Sie darf nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Welche Angaben muss man für den Antrag machen?

Es sind wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zur Person, zu den Einkommensverhältnissen (auch der Personen, denen die rechtsuchende Person Unterhalt gewährt), zum Vermögen und den einzelnen Vermögensgegenständen, zu den Wohnkosten, Unterhaltsleistungen für gesetzlich Unterhaltsberechtigte und eventuell zu besonderen Belastungen (zum Beispiel wegen Körperbehinderung; hoher Zahlungsverpflichtungen) zu machen. Die zum Nachweis des Einkommens notwendigen Unterlagen wie Gehaltsbescheinigungen, Bescheide über Arbeitslosengeld II, Mietverträge und andere Belege sollte man mitnehmen, wenn man zum Amtsgericht geht oder einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zum ersten Mal aufsucht.

Vordrucke für den Antrag auf Beratungshilfe liegen bei den Amtsgerichten und in Rechtsanwaltskanzleien aus oder sind im Internet zu finden.

Was kostet die Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe durch die Amtsgerichte ist kostenlos. Wer sich anwaltlich beraten oder auch vertreten lässt, hat €10 an den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin zu zahlen. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin können auf diese €10 verzichten, wenn die rechtsuchende Person sie nicht aufbringen kann; mehr als diesen Betrag dürfen sie in keinem Fall nehmen.

Die Beratungshilfe trägt nicht die Kosten, die man gegebenenfalls einem Dritten zu erstatten hat. Fordert man zu Unrecht etwas von einem Dritten und nimmt dieser anwaltliche Hilfe in Anspruch, um die Forderung abzuwehren, muss man unter Umständen die hierdurch entstehenden Anwaltskosten des Dritten an diesen bezahlen.

Welche Besonderheiten gelten für die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin?

In den Ländern Bremen und Hamburg bleibt es bei der dort schon seit längerem eingeführten öffentlichen Rechtsberatung. Dort kann man also nicht wegen einer Beratung einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsuchen. In Hamburg erteilen die Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstellen (ÖRA) Auskunft, in Bremen die Arbeitnehmerkammern.

In Berlin kann man zwischen der öffentlichen Rechtsberatung und der anwaltlichen Beratungshilfe, wie sie oben beschrieben ist, wählen.

Beispiel

Noch am selben Tag sucht Herr Fröhlich die Rechtsanwältin Hilfreich auf. Er erzählt ihr, was bisher vorgefallen ist. Sie hört aufmerksam zu und erklärt Herrn Fröhlich dann die Rechtslage. Gemeinsam besprechen sie, wie man weiter vorgehen könnte.

1. Möglichkeit

Beispiel

Frau Hilfreich telefoniert mit Herrn Neulack. Schließlich erklärt er sich bereit, an Herrn Fröhlich 3.000,- € zurückzuzahlen. Herr Fröhlich ist einverstanden, mit diesem Geld kann er den Einbau eines Austauschmotors bezahlen.

Prozesskostenhilfe

2. Möglichkeit

Beispiel

Auch im Telefonat mit Frau Hilfreich lehnt Herr Neulack jedes Entgegenkommen ab. Schließlich meint er, dass man jetzt wohl um eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit nicht herum komme und legt auf.

Herr Fröhlich ist entsetzt, denn er sieht nun Prozesskosten auf sich zukommen.

Frau Hilfreich kann ihn jedoch beruhigen.

Zum einen sei damit zu rechnen, dass man in einem Prozess erfolgreich sei. Dann müsse Herr Neulack alle anfallenden Kosten bezahlen. Zum anderen gebe es ja die Prozesskostenhilfe.

Wer erhält Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe erhält jede Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Wann man von den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Anwalts völlig befreit ist, bzw. in welchen Fällen eine Ratenzahlungsverpflichtung besteht, ist beispielhaft auf den folgenden Seiten dargestellt. Die prozessführende Partei hat allerdings ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.

Zum Vermögen gehört insbesondere auch ein Prozesskostenvorschuss (zum Beispiel des Ehegatten nach Unterhaltsrecht) oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozesskosten (zum Beispiel gegen eine Rechtsschutzversicherung).

Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozesskostenhilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen.

Worin besteht die Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt - je nach einzusetzendem Einkommen - voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und Kosten des eigenen Rechtsanwalts/ der eigenen Rechtsanwältin.

Die Prozesskostenhilfe hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die gegebenenfalls dem Gegner zu erstatten sind, vor allem die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts/der gegnerischen Rechtsanwältin.

Wer den Prozess verliert, muss daher, auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt war, in der Regel die Kosten der gegnerischen Partei bezahlen. Eine Ausnahme gilt in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Hier hat die Partei, die den Prozess in der ersten Instanz verliert, die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts/der gegnerischen Rechtsanwältin nicht zu erstatten.

Von den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Rechtsanwalts/der eigenen Rechtsanwältin völlig befreit wird zum Beispiel, wer kein Vermögen hat und dessen/deren einzusetzendes Einkommen nicht mehr als 15,- € beträgt. Das einzusetzende Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem „Nettoeinkommen“, sondern wird folgendermaßen berechnet:

Ausgangspunkt ist das Bruttoeinkommen der rechtsuchenden Partei. Hierzu zählt grundsätzlich auch das Kindergeld bei demjenigen, der es ausgezahlt bekommt. Hat auch der Ehegatte/die Ehegattin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ein eigenes Erwerbseinkommen, ist dieses nicht dem Einkommen der rechtsuchenden Partei hinzuzurechnen.

Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Steuern, Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherung) und Werbungskosten abgezogen. Weiter werden abgesetzt

- ein Freibetrag von 386,- € für die Partei (Stand 01. Juli 2008)
- ein Freibetrag von ebenfalls 386,- € für ihren Ehegatten/ihre Ehegattin oder ihren Lebenspartner/ihre Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie von 270,- € für jedes unterhaltsberechtigten Kind (Stand 01. Juli 2008); diese mindern sich jedoch um eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten (zum Beispiel durch Erwerbstätigkeit);
- ein zusätzlicher Freibetrag von 176,- € (Stand 01. Juli 2008) für die Partei, wenn sie Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt;
- die Wohnkosten (Miete, Mietnebenkosten, Heizung);
- eventuell weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen (zum Beispiel Körperbehinderung).

Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe - mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung - entscheidend ist.

Die Freibeträge ändern sich entsprechend der Entwicklung der für die Gewährung von Sozialhilfe maßgeblichen Eckregelsätze. Die Freibeträge werden jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres im Bundesgesetzblatt neu bekannt gemacht.

Die aktuellen Beträge erfahren Sie von Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin oder beim Amtsgericht.

Beispiel

Unser Herr Fröhlich, verheiratet und Vater von zwei unterhaltsberechtigten Kindern, bezieht monatlich nach Abzug von Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten ein Gesamtnettoeinkommen von 1.700,- €. Hinzu kommen 328,- € Kindergeld (je Kind 164,- €). Abzusetzen sind davon Freibeträge für ihn selbst (386,- €), für seine Frau (weitere 386,- €) und für die beiden Kinder (2 x 270,- € = 540,- €), ferner der zusätzliche Freibetrag für ihn als Erwerbstätigen (176,- €) und die Wohnkosten einschließlich Heizung (600,- €). Zusammen sind das 2.088,- €, die von seinen 2.028,- € netto abzuziehen sind. Es verbleibt kein einzusetzendes Einkommen. Herr Fröhlich verfügt auch nicht über Vermögen, das er zur Begleichung der Prozesskosten einsetzen könnte. Er erhält daher Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung.

Rechtsuchenden Personen, deren einzusetzendes Einkommen über 15,- € liegt, wird das Recht eingeräumt, die anfallenden Prozesskosten in monatlichen, nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffelten Raten zu zahlen.

Dabei sind insgesamt höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, gleichgültig, wie viele Instanzen der Prozess durchläuft. Darüber hinaus anfallende Kosten werden erlassen. Zur Höhe der Monatsrate siehe die folgende Tabelle.

Einzusetzendes eine Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
bis 50	15
bis 100	30
bis 150	45
bis 200	60
bis 250	75
bis 300	95
bis 350	115
bis 400	135
bis 450	155
bis 500	175
bis 550	200
bis 600	225
bis 650	250
bis 700	275
bis 750	300
Über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Beispiel

Verdienen Herr und Frau Fröhlich beide monatlich 1.400,- € netto, ist das Einkommen von Frau Fröhlich von ihrem Freibetrag von 386,- € abzuziehen. Da das Einkommen von Frau Fröhlich ihren Freibetrag übersteigt, ist dieser bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens von Herrn Fröhlich also nicht zu berücksichtigen. Vom Nettoeinkommen des Herrn Fröhlich sind in diesem Fall nur der Freibetrag für ihn selbst (386,- €) und die beiden Kinder (2 x 270,- € = 540,- €) abzuziehen, ferner der zusätzliche Freibetrag als Erwerbstätiger (176,- €). Die Wohnkosten einschließlich Heizung in Höhe von 600,- € kann er dagegen nur mehr anteilig abziehen, da diese von ihm und seiner Ehefrau gemeinsam getragen werden. Auf Herrn Fröhlich entfällt somit ein Anteil von 300,- €. Insgesamt belaufen sich die Abzüge also auf 1.402,- €. Zieht man diesen Betrag von Herrn Fröhlichs monatlichem Nettoeinkommen (1.400,- € + 328,- € Kindergeld = 1.728,- €) ab, verbleibt ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 326,-€. Da Herr Fröhlich auch nicht über Vermögen verfügt, das er zur Begleichung der Prozesskosten einsetzen könnte, ergibt sich nach der oben abgebildeten Tabelle eine Monatsrate von 115,- €. Diese sind bis zur Deckung der Prozesskosten zu zahlen, jedoch insgesamt nicht mehr als 48 Monatsraten.

Was muss man tun, um Prozesskostenhilfe zu erhalten?

Man muss beim Prozessgericht einen Antrag stellen, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen.

Für die Erklärung gibt es ein Formular, das die Partei sorgfältig und vollständig ausfüllen muss.

Beachten Sie bitte, dass bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden müssen (zum Beispiel Berufung, Revision), diese Erklärung auch innerhalb dieser Frist abgegeben werden muss.

Wann kann man sich einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nehmen?

Ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt/eine zur Vertretung bereite Rechtsanwältin wird beigeordnet,

- wenn eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, zum Beispiel in Scheidungssachen beim Familiengericht (Amtsgericht) oder in Verfahren vor dem Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof;
- wenn die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint oder die gegnerische Partei anwaltlich vertreten ist.

Was ist, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern?

Bei einer Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse kann man sich an das Gericht wenden und um eine Änderung der belastenden Bestimmungen bitten. Das Gericht kann die Raten herabsetzen oder bestimmen, dass Raten nicht zu zahlen sind.

Bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse kann das Gericht zur Deckung der Prozesskosten Raten festsetzen und erhöhen sowie Zahlungen aus dem Vermögen anordnen.

Beispiel

Frau Hilfreich rechnet gleich einmal zusammen, wie viel der Prozess (in der ersten Instanz) voraussichtlich kosten wird. Dabei legt sie den Kaufpreis des Autos von 10.000,- € als Streitwert zugrunde und berücksichtigt vorsorglich auch eine eventuelle Beweisaufnahme.

Sie kommt auf etwa 4.110,- €.

Streitwert: 10.000,- €	
Gerichtsgebühren	ca.. 590,- €
Anwaltskosten	
für den eigenen Anwalt	ca. 1.470,- €
für den Gegenanwalt	ca. 1.470,- €
Kosten für 2 Zeugen zum Beispiel	90,- €
Sachverständigengutachten zum Beispiel	480,- €
Nebenkosten	ca. 10,- €
	4.110,- €

Sollte der Fall auch in die Berufungsinstanz gehen, könnten insgesamt über 8.100,- € an Kosten anfallen.

Wegen der Höhe des Streitwertes ist das Landgericht zuständig, bei dem die Vertretung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin vorgeschrieben ist.

Herr Fröhlich hat ein Nettoeinkommen von 1.700,- €. Nach Abzug aller anrechenbaren Beträge (vgl. Beispiel Seite 11) verbleibt ihm kein einzusetzendes Einkommen. Gemäß der Tabelle braucht er keinen eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Anwalts zu leisten.

Sollte Herr Fröhlich den Prozess verlieren, nachdem ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, müsste er nur die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts (hier ca. 1.470,- €) bezahlen.

Herr Fröhlich bespricht die Sache mit seiner Frau; sie entschließen sich, den Prozess zu wagen.

Am nächsten Tag geht Herr Fröhlich wieder zu seiner Rechtsanwältin.

Diese beantragt beim zuständigen Landgericht Prozesskostenhilfe unter ihrer Beordnung und fügt den Entwurf einer Klageschrift bei.

Das Gericht bewilligt Herrn Fröhlich Prozesskostenhilfe und ordnet Frau Hilfreich bei. Es kommt dann zum Prozess, in dem das Gericht der Klage statt gibt.

Herr Neulack kann sich auf seine Unkenntnis der wahren Kilometerleistung nicht berufen, weil er mit der Kilometerangabe in der Kleinanzeige eine Gesamtfahrleistung von 30.000 Kilometer zugesichert hat. An diese Zusage muss er sich halten.

Was ist, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, bei dem eine der Parteien in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt?

Wohnen der Kläger/die Klägerin und der oder die Beklagte in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten, beurteilt sich die Entscheidung, ob Prozesskostenhilfe bewilligt wird, nach dem Recht des Staates, in dem das Gericht, das über das Verfahren entscheidet, seinen Sitz hat. Die prozessführende Partei wird jedoch von der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Übermittlungsstelle, das ist das örtlich zuständige Amtsgericht, unterstützt. Dieses lässt Übersetzungen der Anträge und gegebenenfalls der beizufügenden Anlagen fertigen, es überprüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit hin und übermittelt den Antrag an die zuständige Empfangsstelle in dem Staat des Prozessgerichts.

Diese Leistungen sind in der Regel kostenlos. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss aber die Auslagen (insbesondere die Übersetzungskosten) zurückzahlen, wenn er/sie den Antrag später zurücknimmt oder wenn die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.

Beispiel

Herr Fröhlich hat in Polen ein Auto erworben. Genau wie in dem oben geschilderten Fall kann er auch jetzt Beratungshilfe für die Hinzuziehung von Rechtsanwältin Hilfreich im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

Hat die außergerichtliche Streitbeilegung keinen Erfolg, kann er Prozesskostenhilfe beantragen. Falls ein polnisches Gericht über die Sache entscheidet, muss er ein besonderes Prozesskostenhilfeantragsformular sowie ein Formular für die Übermittlung seines Ersuchens ausfüllen.

Diese Formulare sind bei einem deutschen Amtsgericht erhältlich. Im Internet sind beide Formulare unter dieser Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/la_fillingforms_de_de.htm

Die Kosten, die anfallen, weil Rechtsanwältin Hilfreich Herrn Fröhlich beim Ausfüllen der Formulare unterstützt, sind noch von der zuvor gewährten Beratungshilfe abgedeckt.

Die ausgefüllten Anträge sind bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen, das diese, soweit erforderlich, übersetzen lässt. Die Unterlagen werden dann an die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Polen zuständige Stelle übermittelt. Falls diese zu dem Ergebnis kommt, dass Herr Fröhlich keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, weil er ein zu hohes einsetzbares Einkommen hat, da die Lebenshaltungskosten in Polen geringer als in Deutschland sind, kann Herr Fröhlich sich vom hiesigen Amtsgericht eine Bescheinigung ausstellen lassen, die nachweist, dass er nach deutschen Verhältnissen Prozesskostenhilfe bekommen würde.

Wenn über die Gewährung der Prozesskostenhilfe in Polen entschieden wurde, kann der Prozess dort beginnen.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin

www.bmj.bund.de

Stand:

Februar 2009